

SCHULORDNUNG

der Städtischen Jugendmusikschule Balingen

1. **Aufgabe**
Die Jugendmusikschule dient der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und soll den Musikunterricht der allgemeinbildenden Schulen ergänzen.
2. **Aufbau**
Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:
 - a) **Minis Machen Musik (MiMaMu) Baby**
Gruppen von 5 bis 10 Schüler (Einstiegsalter: 9 bis 18 Monate)
 - b) **Minis Machen Musik (MiMaMu) 1**
Gruppen von 5 bis 10 Schüler (Einstiegsalter 18 Monate bis 3 Jahre)
 - c) **Minis Machen Musik (MiMaMu) 2**
Gruppen von 5 bis 10 Schülern (Einstiegsalter 3 Jahre bis 4,5 Jahre)
 - d) **Musikalische Früherziehung (MFE)**
Gruppen von 3 bis 4 oder 5 bis 10 Schülern (Beginn: 2 Jahre oder 1 Jahr vor der Einschulung)
 - e) **Klassenmusizieren**
Singen und Musizieren im Klassenverband.
 - f) **Musikalische Grundausbildung (MGA)**
Gruppen bis 7 Schüler (Beginn: im 1. oder 2. Grundschuljahr)
 - g) **Klassenmusizieren**
Singen und Musizieren ab 10 Schülern im Klassenverband.
 - h) **Instrumental- und Vokalunterricht**
Instrumentaler und vokaler Einzelunterricht sowie instrumentaler Gruppenunterricht in verschiedenen Gruppenstärken.
 - i) **Ergänzungsfächer**
Juniororchester, Jugendorchester, Jugendblasorchester, Big Band, alle Ensembles und Spielkreise, sowie Theorie-, Jazz- und Improvisationskurse.
Die Teilnahme an den Spielkreisen und Orchestern ist grundsätzlich freiwillig. Sie gehört, wenn der Schüler/die Schülerin dazu aufgefordert wird, zur Ausbildung in der Jugendmusikschule.

3. Unterrichtszeiten

Das Schuljahr der Jugendmusikschule beginnt am 01. Oktober und gliedert sich in 2 Semester. Der Beginn des Herbstsemesters ist am 01. Oktober, das Sommersemester beginnt am 01. März. Die Ferien- und Feiertags-Regelung der allgemeinbildenden Balingener Schulen gilt in gleicher Weise auch für die Jugendmusikschule. An den betreffenden Tagen findet kein Unterricht statt.

4. Unterricht

Der Unterricht wird in Unterrichtsräumen erteilt, die sich im gesamten Stadtgebiet befinden. Die Verwaltung der Musikschule wird sich bemühen, den Wünschen der Schüler und Schülerinnen Rechnung zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte, Unterrichtsform oder durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt. Die einzelne Unterrichtsstunde wird nach Vereinbarung festgelegt.

5. Leistungen

Zeugnisse werden nicht ausgestellt. Die Erziehungsberechtigten werden jedoch gebeten, sich durch engen Kontakt mit den Lehrkräften über den Leistungsstand des Schülers/der Schülerin zu informieren.

6. Teilnahmevoraussetzungen

Der Schüler/die Schülerin wird angehalten, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Verhinderungen sind der Lehrkraft rechtzeitig mitzuteilen und entbinden nicht von der Entrichtung des Unterrichtsentgelts. Vernachlässigung des Unterrichts, ungenügende Leistungen, ungebührliches Verhalten des Schülers/der Schülerin oder Nichtzahlung des Unterrichtsentgelts berechtigen den Schulleiter nach schriftlicher Mahnung und Androhung zum Ausschluss des Schülers/der Schülerin aus der Jugendmusikschule.

7. Lernmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten etc.) sind in der Regel von den Erziehungsberechtigten anzuschaffen; es empfiehlt sich, vorher den Rat der Lehrkraft einzuholen.

Eine beschränkte Anzahl von eigenen Instrumenten der Jugendmusikschule kann nach Unterzeichnung eines Leihvertrages ausgeliehen werden.

8. Anmeldung

Die Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht erfolgt schriftlich durch den gesetzlichen Vertreter auf einem Anmeldeformular (zweifach), das zugleich als Unterrichtsvertrag gilt. Nach Vereinbarung eines Unterrichtstermins wird eine schriftliche Anmeldebestätigung verschickt. Damit wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung schriftlich Widerspruch bei der Jugendmusikschule eingelegt wird.

Die Schulordnung für die städt. Jugendmusikschule wird jeweils bei der Anmeldung bzw. bei Änderungen an den gesetzlichen Vertreter ausgehändigt und wird in der jeweils gültigen Fassung zum Bestandteil des Unterrichtsvertrages.

9. Abmeldung

a) Eine Abmeldung des Schülers/der Schülerin kann **grundsätzlich nur zum 28./29. Februar oder 30. September** erfolgen und muss **bis spätestens 31.01. bzw. 31.08.** beim Leiter der Jugendmusikschule schriftlich angezeigt werden.

b) Abmeldungen während des laufenden Schuljahres können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug oder längerer Krankheit) berücksichtigt werden und sind ebenfalls schriftlich beim Schulleiter zu beantragen.

c) Die Jugendmusikschule kann aus betrieblichen Gründen den Unterrichtsvertrag jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum 28./29. Februar oder zum 30. September schriftlich kündigen.

9. Bezahlung

Die Bezahlung des Unterrichts ist in der "Entgeltordnung für die städtische Jugendmusikschule Balingen" festgelegt.

Die Unterrichts- und sonstigen Entgelte sind - soweit nichts anderes bestimmt ist - auf monatliche Zahlungsweise aufgeteilte Jahresentgelte.

Werden die Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

10. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht über die Schüler und Schülerinnen üben die Lehrkräfte nur während des Unterrichts aus.

12. Haftung

Eine Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Jugendmusikschule eingetreten sind, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Balingen zurückzuführen.

13. Verschiedenes

Aus schulischen Gründen ausgefallener Unterricht wird nach Möglichkeit nachgeholt. Besteht seitens der Jugendmusikschule keine Möglichkeit, ausgefallene Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen dann Anspruch auf Erstattung von Unterrichtsentgelt, wenn der Unterricht mehr als einmal in Folge ausfiel.

In besonderen Fällen (z.B. längere Krankheit) kann ein Schüler/eine Schülerin beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist beim Schulleiter schriftlich zu beantragen. Für die Zeit der Beurlaubung entfällt die Zahlung des Unterrichtsentgelts.

Schüler und Schülerinnen der Jugendmusikschule bedürfen bei öffentlichen Auftritten der vorherigen Zustimmung ihrer Lehrkraft, sofern sie sich dabei als Schüler oder Schülerinnen der städt. Jugendmusikschule ausgeben.

14. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Schulordnung vom 01. März 2017 außer Kraft.